

Beschluss Nr. 784/2021

Schwyz, 16. November 2021 / ju

Versandt am: 23. November 2021

Kantonales Integrationsprogramm 2022–2023 (KIP 2bis)

Genehmigung der Programmvereinbarung mit dem Bund

1. Sachverhalt

1.1 Bund und Kantone setzen die Integrationsförderung über vierjährige kantonale Integrationsprogramme um. Zur Verstärkung der Integrationsbemühungen haben Bund und Kantone die Integrationsagenda Schweiz (IAS) verabschiedet. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) haben sich geeinigt, bei den kantonalen Integrationsprogrammen (KIP) eine Zwischenphase einzulegen und gestützt auf Art. 14 Abs. 2 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer vom 24. Oktober 2007 (VIntA, SR 142.205) ein verkürztes 2^{bis} (2022–2023) durchzuführen.

1.2 Als Grundlage des KIP 2^{bis} gelten die genehmigten Eingaben zur Umsetzung der KIP 2018–2021 und der IAS sowie die entsprechenden Programmvereinbarungen bzw. die Zusatzvereinbarung IAS zwischen dem Staatsekretariat für Migration (SEM) und dem Kanton.

1.3 Das Amt für Migration, Abteilung Integration, hat aufgrund des Grundlagenpapiers der KdK sowie des Rundschreibens des SEM vom 30. Oktober 2020 die Anpassungen für die neue Vertragsperiode erarbeitet. Diese beinhalten das Zielraster, das Finanzraster sowie das Konzept.

2. Inhalt und Vorgaben

2.1 Die Massnahmen zur spezifischen Integrationsförderung des KIP 2 werden im Wesentlichen für die Zwischenphase der Jahre 2022–2023 im Rahmen des 2^{bis} weitergeführt.

2.2 Mit der Einführung der IAS wurden die Vorgaben im Bereich der Integrationsförderung von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommene mit konkreten Zielsetzungen versehen. Zur Überprüfung erhebt der Kanton jährlich Kennzahlen.

2.3 Eine der wesentlichen Anforderungen der IAS ist die sogenannte «durchgehende Fallführung». Das Amt für Migration hat als Anleitung für die Asylbetreuenden und Sozialarbeitenden der Gemeinden bzw. Bezirke einen Leitfaden erstellt. Des Weiteren finden jährliche Weiterbildungen statt, um den Ansprüchen einer professionellen Begleitung gerecht zu werden. Die Beratung und Begleitung hat einen ressourcenorientierten Ansatz zu verfolgen, damit das Potenzial der Personen erkannt, weiterentwickelt und systematisch gefördert wird. Die individuelle Begleitung wird zu Beginn des Erstintegrationsprozesses intensiver und mit zunehmender Übernahme von Eigenverantwortung weniger intensiv ausgestaltet.

2.4 Bei Personen mit gesundheitlichen und/oder kognitiven Einschränkungen, insbesondere beim Spracherwerb, bei denen ein Einstieg in den Arbeitsmarkt unmittelbar wenig Aussichten hat, liegt es in der Verantwortung der Gemeinden bzw. Bezirke die soziale Integration zu fördern. Diese wiederum bildet die Voraussetzungen für eine berufliche Integration.

2.5 Der Kanton unterstützt neu – mit Geldern der Integrationspauschale (IP) – die Angebote der Gemeinden bzw. Bezirke für die frühkindliche Förderung von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen mit einem jährlichen Pauschalbetrag von Fr. 100 000.--. Kinder von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen haben mindestens zweimal wöchentlich eine Spielgruppe im Jahr vor dem ersten Kindergarten als Vorbereitung auf denselben zu besuchen. Kinder aus der genannten Zielgruppe besuchen in der Regel das erste, freiwillige Kindergartenjahr.

2.6 Der Bund finanziert die kantonale Integrationsförderung der Ausländer- und Ausländerinnen gemäss Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (AIG, SR 142.20) mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 515 000.--, unter der Voraussetzung, dass der Kanton zusammen mit den Gemeinden Gelder in mindestens gleicher Höhe einsetzt.

2.7 Die Integrationsmassnahmen für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene sind mit der Integrationspauschale (IP) abgedeckt. Diese wurde ab 1. Mai 2019 von Fr. 6000.-- auf Fr. 18 000.-- pro Entscheid erhöht. Der Kanton rechnet im Durchschnitt mit 200 Entscheiden pro Jahr.

3. Erwägungen

3.1 Die Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung haben sich mehrheitlich bewährt. Entsprechend werden in der KIP 2^{bis}-Periode nur geringfügige Anpassungen vorgenommen.

3.2 Die in den vergangenen Jahren deutlich gestiegene Erwerbsquote der vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlinge zeigt, dass die verschiedenen Massnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung positive Wirkung entfalten. Sie liegt Ende September 2021 bei 49.0 % (zwischen 18- und 65-Jährige). 2014 – notabene vor der grossen Zunahme der Aslygesuche – lag diese noch bei 37.9 %.

3.3 Die Aufwendungen des Kantons bewegen sich im gleichen bisherigen Rahmen von jährlich rund Fr. 300 000.-- (Beitrag an «Komin – Kompetenzzentrum für Integration»). Aufsummiert mit den Aufwendungen der Gemeinden bzw. Bezirke erfüllt der Kanton die Bundesvorgabe, mindestens den äquivalenten Betrag einzusetzen.

3.4 Die Aufwendungen zur Erfüllung der Anforderungen der IAS im Asylbereich werden mit den Geldern der Integrationspauschale vollumfänglich gedeckt.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements wird ermächtigt, die Programmvereinbarung betreffend Umsetzung des kantonalen Integrationsprogramms (KIP) im Kanton Schwyz für die Jahre 2022–2023 mit dem Staatssekretariat für Migration zu unterzeichnen.

2. Zustellung: Fürsorgeämter der Schwyzer Gemeinden.

3. Zustellung elektronisch: Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Migration; Amt für Finanzen; Finanzkontrolle.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatschreiber

